

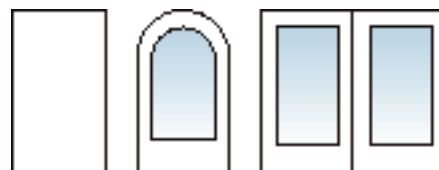
Spezialtüren aus Holz

**Brandschutz** T30 T60 T90 F30 F90

**Rauchschutz**

**Schallschutz**

**Einbruchschutz**



**RS-1-Tür „schutz in form“**

**Prüfzeugnis-Nr:  
P-14-001361-PR01-ift**

# Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis



Prüfzeugnis Nummer: **P-14-001361-PR01-ift**  
(AbP-C05-01-de-05)

**Gegenstand:** Einflügelige Rauchschutzabschlüsse aus Holz und Holzwerkstoffen mit der Produktbezeichnung "RS1-TSH"  
Entsprechend lfd. Nr. 3.14  
Bayerisch Technische Baubestimmungen (BayTB),  
Teil C, Ausgabe 2018/10  
Türe als Rauchschutzabschluss

**Antragsteller:** **TSH System GmbH**  
Fürstenrieder Str. 250  
81377 München  
Deutschland

**Ausstellungsdatum:** 10.09.2019

**Geltungsdauer ab:** 01.11.2019

**Geltungsdauer bis:** 01.11.2024

**Inhalt:**

- A Allgemeine Bestimmungen
- B Besondere Bestimmungen
- 1 Gegenstand und Verwendungs-/ Anwendungsbereich
- 2 Bestimmungen für das Bauprodukt
- 3 Übereinstimmungsnachweis
- 4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung
- 5 Bestimmungen für die Ausführung, Einbau
- 6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung
- 7 Rechtsbehelfsbelehrung
- 8 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 22 Seiten inklusiv 2 Anlagen.

*Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-14-001361-PR01-ift (AbP-C5-01-de-04) vom 13.07.2018. Dem Gegenstand ist erstmals am 05.05.2015 durch das ift Rosenheim ein Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden.*

Nr. P-14-001361-PR01-ift (AbP-C05-01-de-05) vom 10.09.2019  
Firma TSH System GmbH, 81377 München (Deutschland)



## **A Allgemeine Bestimmungen**

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des ift Rosenheim. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom ift Rosenheim nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Die erteilende Prüfstelle ist berechtigt, im Herstellwerk, im Händlerlager, auf der Baustelle oder am Einbauort zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses eingehalten worden sind.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Das als Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.

Nr. P-14-001361-PR01-ift (AbP-C05-01-de-05) vom 10.09.2019

Firma TSH System GmbH, 81377 München (Deutschland)



## B Besondere Bestimmungen

### 1 Gegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung der einflügeligen Rauchschutzabschlüsse aus Holz und Holzwerkstoffen mit der Produktbezeichnung "RS1-TSH" und ihrer Verwendung als Rauchschutzabschlüsse als RS-1 gemäß DIN 18095-2<sup>1)</sup>., nachfolgend RSA genannt, nach Bayerisch Technische Baubestimmungen (BayTB), Teil C, Ausgabe 2018/10, lfd. Nr. 3.14.

#### 1.2 Verwendungsbereich

RSA, die den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern und erfassen keine weiteren Verwendungs- bzw. Anwendungsbereiche.

Die Verwendung der Konstruktion als RSA wurde gemäß DIN 18095-1 hinsichtlich der Eigenschaft „rauchdicht“ gemäß DIN 18095-2<sup>1)</sup> bei Angaben aller Dichtungen und Zubehörteilen bei Umgebungstemperatur und erhöhter Temperatur bis Differenzdrücke von 50 Pa und der Eigenschaft „selbstschließend“ gemäß DIN 4102-18<sup>2)</sup> mit 200.000 Prüfzyklen nachgewiesen.

#### selbstschließende Eigenschaften (200.000 Prüfzyklen):

Prüfnachweis	Verfahren	Erstellt am	Prüfstelle
251 32838/1	DIN 4102-18 <sup>2)</sup>	11.06.2007	ift Rosenheim
251 32838/2	DIN 4102-18 <sup>2)</sup>	11.06.2007	ift Rosenheim
251 32683/1	DIN 4102-18 <sup>2)</sup>	13.02.2008	ift Rosenheim
251 32683/2	DIN 4102-18 <sup>2)</sup>	13.02.2008	ift Rosenheim
251 32837/1	DIN 4102-18 <sup>2)</sup>	11.06.2007	ift Rosenheim
251 32837/2	DIN 4102-18 <sup>2)</sup>	11.06.2007	ift Rosenheim
251 32837/3	DIN 4102-18 <sup>2)</sup>	11.06.2007	ift Rosenheim
251 32684/1	DIN 4102-18 <sup>2)</sup>	13.02.2008	ift Rosenheim
251 32684/2	DIN 4102-18 <sup>2)</sup>	13.02.2008	ift Rosenheim
16-002935- PR01	DIN 4102-18 <sup>2)</sup>	26.08.2016	ift Rosenheim
16-002935- PR02	DIN 4102-18 <sup>2)</sup>	26.08.2016	ift Rosenheim
16-002935- PR03	DIN 4102-18 <sup>2)</sup>	26.08.2016	ift Rosenheim
16-002935- PR04	DIN 4102-18 <sup>2)</sup>	26.08.2016	ift Rosenheim
16-002935- PR05	DIN 4102-18 <sup>2)</sup>	26.08.2016	ift Rosenheim
16-002935- PR06	DIN 4102-18 <sup>2)</sup>	29.08.2016	ift Rosenheim
16-002935- PR07	DIN 4102-18 <sup>2)</sup>	29.08.2016	ift Rosenheim
16-002935- PR08	DIN 4102-18 <sup>2)</sup>	29.08.2016	ift Rosenheim
16-002935- PR09	DIN 4102-18 <sup>2)</sup>	29.08.2016	ift Rosenheim
16-002935- PR10	DIN 4102-18 <sup>2)</sup>	29.08.2016	ift Rosenheim

Nr. P-14-001361-PR01-ift (AbP-C05-01-de-05) vom 10.09.2019  
 Firma TSH System GmbH, 81377 München (Deutschland)

**Rauchdichtigkeit:**

Prüfnachweis	Verfahren	Erstellt am	Prüfstelle
281 32840/1	DIN 18095-2 <sup>1)</sup>	11.06.2007	ift Rosenheim
281 32840/2	DIN 18095-2 <sup>1)</sup>	11.06.2007	ift Rosenheim
281 32686/1	DIN 18095-2 <sup>1)</sup>	13.02.2008	ift Rosenheim
281 32686/2	DIN 18095-2 <sup>1)</sup>	13.02.2008	ift Rosenheim
281 32841/1	DIN 18095-2 <sup>1)</sup>	11.06.2007	ift Rosenheim
281 32841/2	DIN 18095-2 <sup>1)</sup>	11.06.2007	ift Rosenheim
281 32841/3	DIN 18095-2 <sup>1)</sup>	11.06.2007	ift Rosenheim
281 32685/1	DIN 18095-2 <sup>1)</sup>	13.02.2008	ift Rosenheim
281 32685/2	DIN 18095-2 <sup>1)</sup>	13.02.2008	ift Rosenheim
16-002976- PR01	DIN 18095-2 <sup>1)</sup>	01.09.2016	ift Rosenheim
16-002976- PR02	DIN 18095-2 <sup>1)</sup>	01.09.2016	ift Rosenheim
16-002976- PR03	DIN 18095-2 <sup>1)</sup>	01.09.2016	ift Rosenheim
16-002976- PR04	DIN 18095-2 <sup>1)</sup>	02.09.2016	ift Rosenheim
16-002976- PR05	DIN 18095-2 <sup>1)</sup>	02.09.2016	ift Rosenheim
16-002976- PR06	DIN 18095-2 <sup>1)</sup>	02.09.2016	ift Rosenheim
16-002976- PR07	DIN 18095-2 <sup>1)</sup>	02.09.2016	ift Rosenheim
16-002976- PR08	DIN 18095-2 <sup>1)</sup>	02.09.2016	ift Rosenheim
16-002976- PR09	DIN 18095-2 <sup>1)</sup>	02.09.2016	ift Rosenheim
16-002976- PR10	DIN 18095-2 <sup>1)</sup>	02.09.2016	ift Rosenheim
16-002976- PR11	DIN 18095-2 <sup>1)</sup>	02.09.2016	ift Rosenheim
16-002976- PR13	DIN 18095-2 <sup>1)</sup>	02.09.2016	ift Rosenheim
16-002976- PR14	DIN 18095-2 <sup>1)</sup>	02.09.2016	ift Rosenheim
17-002612-PR01	DIN 18095-2 <sup>1)</sup>	09.02.2018	ift Rosenheim
17-002612-PR02	DIN 18095-2 <sup>1)</sup>	09.02.2018	ift Rosenheim

Nr. P-14-001361-PR01-ift (AbP-C05-01-de-05) vom 10.09.2019  
Firma TSH System GmbH, 81377 München (Deutschland)



Der RSA darf nicht

- verwendet werden, soweit Anforderungen an die Absturzsicherung zu erfüllen sind,
- der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

Die Rauchdichtheit sowie die statischen und brandtechnischen Anforderungen von angrenzenden Bauteilen, Gebäuden und Wänden, wie auch deren Bewertung, sind **nicht** Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Es bestand aufgrund der Erklärungen des Herstellers kein Anlass, die Auswirkungen der RSA im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

RSA nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen die nachstehend angegebenen **lichte Durchgangsmaße** weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

- **kleinste Abmessungen:** **495 mm x 1685 mm**
- **größte Abmessungen:** **1380 mm x 3032 mm**

Türen nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen die nachstehend angegebenen **Baurichtmaße** weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

- **kleinste Abmessungen:** **625 mm x 1750 mm**
- **größte Abmessungen:** **1600 mm x 3132 mm**

Türen nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen die nachstehend angegebenen **Maße für Seitenteile und Oberlicht** nicht überschreiten (Höhe bzw. Breite):

- **maximale Höhe Oberlicht** **1000 mm**
- **maximale Höhe Oberblende (gegengefalzt)** **1000 mm**
- **maximale Breite Seitenteil** **1000 mm**

Die Türflügel des RSA dürfen mit Füllungen (Paneelen, Verglasungen) gemäß den Anlagen versehen sein. Bezüglich der Bruchsicherheit bei Verwendung von Füllungen sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Nr. P-14-001361-PR01-ift (AbP-C05-01-de-05) vom 10.09.2019  
Firma TSH System GmbH, 81377 München (Deutschland)



Der RSA darf nur in folgende Wandbauarten eingebaut werden und muss in der jeweiligen Einbauanleitung nach Abschnitt 2.19 zeichnerisch dargestellt sein. Beim Einbau des Rauchschutzabschlusses in Wände bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Trennwände davon unberührt und sind ggf. entsprechend DIN 4103-1<sup>3)</sup> zu führen.

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>4)</sup> Wanddicke  $\geq 115$  mm, Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Mörtelgruppe  $\geq$  II, oder
- Wände aus Beton nach DIN 1045<sup>5)</sup>, Wanddicke  $\geq 100$  mm, Festigkeitsklasse mindestens C12/15, oder
- Wände aus Porenbeton-Block- oder –Plansteinen nach DIN 4165-3<sup>6)</sup>, Wanddicke  $\geq 115$  mm, Steinfestigkeitsklasse 4, oder
- Wände aus bewehrten – liegenden oder stehenden – Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Wanddicke  $\geq 115$  mm, Festigkeitsklasse G 4.4, oder
- Wände (Höhe  $\leq 5$  m) nach DIN 4102-4<sup>7)</sup> Tabelle 48 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder Gipskarton-Bauplatten mit Ständer und Riegel aus Stahl, Anschluss an U-Stahlprofile mit einer Mindestabmessung von 40 mm x 50 mm x 40 mm x 2 mm, oder
- Wände (Höhe  $\leq 5$  m) aus Stahlständern, Anschluss an U-Stahlprofile mit einer Mindestabmessung von 40 mm x 50 mm x 40 mm x 2 mm, mit beidseitiger geschlossener, dichter Beplankung aus mineralischen Plattenwerkstoffen, oder
- Wände (Höhe  $\leq 5$  m) aus Holzbalken oder Holzstützen mit Mindestabmessungen von (B x T) 80 mm x 40 mm, mit beidseitiger geschlossener, dichter Beplankung aus mineralischen Plattenwerkstoffen, oder
- Montagewände (Höhe  $\leq 5$  m) nach DIN 4102-4<sup>7)</sup> Tabelle 49 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder Gipskarton-Bauplatten mit Ständer und Riegel aus Holz mit Mindestabmessungen von (B x T) 80 mm x 40 mm, oder
- Montagewände (Höhe  $\leq 5$  m) in Ständerbauweise aus Holz mit Mindestabmessungen von (B x T) 80 mm x 40 mm, mit beidseitiger geschlossener, dichter Beplankung aus mineralischen Plattenwerkstoffen oder Holzwerkstoffplatten, oder
- Brandschutzverglasung der Fa. Schott Z-19.14-1234, oder
- Verglasung aus Holzprofilen, Dichte  $\geq 410$  kg/m<sup>3</sup>, mit Mindestabmessungen von (B x T) 40 mm x 68 mm und transparenten oder opaken Füllungen mit einer Temperaturbeständigkeit von mindestens 200°C.

Alle Anschlüsse an benachbarte Bauteile (angrenzende Bauteile wie Wände und Decken) müssen hinsichtlich der mechanischen Festigkeit fachgerecht nach Einbauanleitung des Herstellers in der Praxis so ausgeführt werden, dass sie dauerhaft dicht sind.

Dies gilt z.B. als erfüllt, wenn die Fugen dieser Anschlüsse umlaufend dauerelastisch abgedichtet sind unter Berücksichtigung der DIN 18540<sup>8)</sup>.

Die Verwendung des RSA ist nur in trockenen Räumen zulässig.

Die Zargen bzw. Rahmen der RSA müssen am umgebenden Baukörper mit geeigneten Befestigungsmitteln mechanisch befestigt werden.

## 2 Anforderungen an das Bauprodukt

### 2.1 Allgemeines

Die RSA müssen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses mit der Anlage 1 und den im ift Rosenheim hinterlegten technischen Unterlagen, welche ergänzend weitere detaillierte technische Beschreibungen und Bestimmungen enthalten, entsprechen.

### 2.2 Zubehörteile

Der RSA muss mit den nachfolgend genannten Zubehörteilen ausgerüstet sein:

- Bänder
- Schließmittel: Türschließer
- Schloss
- Türdrückergarnitur
- Dichtungen

Hierfür können folgende geregelte Zubehörteile verwendet werden:

- Bänder nach DIN EN 1935<sup>9)</sup> bzw. DIN 18272<sup>10)</sup>
- Türschließer außen aufgesetzt oder im Türflügel montiert, mit oder ohne integrierter Schließfolgeregelung nach DIN EN 1154<sup>11)</sup>
- Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) und hydraulischer Dämpfung nach DIN 18263-4<sup>12)</sup>
- Schlösser für Rauch- und Feuerschutzabschlüsse nach DIN 18250<sup>13)</sup>
- Türdrückergarnitur für Rauch- und Feuerschutzabschlüsse nach DIN 18273<sup>14)</sup>

Zubehörteile dürfen verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit der Zubehörteile für diese Tür durch einen gültigen Verwendbarkeitsnachweis nachgewiesen ist.

### 2.3 Einbaudetails

Die Befestigung des RSA an angrenzende Bauteile muss so ausgeführt sein, dass beim selbsttätigen Schließen des Rauchschutzabschlusses auftretende dynamische Kräfte und die aus einer Verformung unter Temperatureinwirkung von maximal 200°C entstehende Kräfte durch die Befestigungsmitteln dauerhaft aufgenommen werden können. Die entstehenden Kräfte dürfen keinen Einfluss auf die Standsicherheit angrenzender Bauteile nach Abschnitt 2.5 haben.



## 2.4 Bodendichtung

Für die Verwendung einer Bodendichtung (Schleifdichtung oder mechanisch absenkbar Bodendichtung) muss der Fußboden gerade, eben, glatt und fest sein. Der Fußboden darf keine tiefen oder höher liegende Flächenanteile, wie z.B. Fugen, aufweisen. Ist dies nicht gegeben, ist eine Schwelle bzw. Bodenschiene zu verwenden, auf die sich die Bodendichtung absenkt.

Bei mechanisch absenkbarer Bodendichtung, sind für die Auslösestifte geeignete Unterlegplatten im Zargenfalz zu verwenden. Die Herstellerangaben zur Einstellung und Montage solcher Dichtungen sowie die empfohlene Bodenluft sind einzuhalten. Die absenkbar Bodendichtung muss bei geschlossener Türe auf der gesamten Länge lückenlos mit der ausreichenden Anpresskraft aufliegen.

RSA in allgemein zugänglichen Fluren, die als Rettungswege dienen, dürfen keine unteren Anschläge und keine Schwellen haben. Zulässig sind Flachrundswellen mit kreissegmentförmigem Querschnitt bis 5 mm Höhe. Weitere Richtlinien, wie z.B. die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sind einzuhalten.

Die Anschlüsse an benachbarte Bauteile erfolgt auf Grundlage von Rauchschutzprüfungen nach DIN 18095-2<sup>1)</sup> und Dauerfunktionsprüfungen nach DIN 4102-18<sup>2)</sup>.

## 2.5 Angrenzende Bauteile

Der RSA muss in Wände nach Abschnitt 1.2 eingebaut werden. Die Rauchdichtigkeit, die statischen und brandtechnischen Anforderungen von angrenzenden Bauteilen, Gebäudeteilen und Wänden sowie deren Befestigung und Abmessungen sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

## 2.6 Seitenteile und Oberteile

Abschlüsse in notwendigen Treppenträumen im Sinne §35 Abschnitt (6) der MBO (Fassung 2002, zuletzt geändert 21.09.2012) dürfen lichtdurchlässige Seitenteile und Oberlichter enthalten, wenn die Abschlüsse insgesamt nicht breiter als 2,50 m sind.

Abschlüsse in notwendigen Fluren im Sinne §36 Abschnitt (3) der MBO (Fassung 2002, zuletzt geändert 21.09.2012) dürfen Seitenteile und Oberteile enthalten. Dabei müssen Abschlüsse bis an die Rohdecke geführt werden oder bis an mindestens feuerhemmende Unterdecken der Flure.

## 2.7 Zargenbefestigung

Die Befestigung der Zarge an den Wänden nach Abschnitt 1.2, hat gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung zu erfolgen. Die Befestigungsmittel müssen für die betreffende Wandbauart geeignet sein. Auf die Einteilung der zulässigen Randabstände ist zu achten. Die Auslösevorrichtung mechanisch absenkbarer Bodendichtungen müssen auf geeignete Unterlegplatten aufliegen. Die Herstellerangaben zur Montage, Einstellung, Auslösung, sowie die zulässigen Toleranzen der Bodenluft solcher Bodendichtungen sind zu beachten.

Nr. P-14-001361-PR01-ift (AbP-C05-01-de-05) vom 10.09.2019  
Firma TSH System GmbH, 81377 München (Deutschland)



## **2.8 Nachträglichem Kürzen von Türflügeln**

Die Türflügel dürfen an der Unterkante um bis zu 25 mm gekürzt werden. Kürzbare Ausführungen sind dauerhaft geeignet zu kennzeichnen, so dass eine Kürzung erkennbar bleibt.

## **2.9 Verwendung von selbstverriegelnden Schlösser**

Bei Verwendung von selbstverriegelnden Schlössern sind die Spaltmaße zwischen dem Schließblech und Schloss, gemäß den Angaben des Verwendbarkeitsnachweises der eingesetzten und zugelassenen Schlösser einzuhalten. Es ist auch die Montage- und Einbauanleitung des jeweiligen Schlossherstellers zu beachten.

## **2.10 Verwendung von elektrischen Türöffnern**

Elektrische Türöffner dürfen nur in Verbindung mit gefederten Fallen verwendet werden. Sie dürfen nicht dauernd auf Entriegelung des eingesetzten Verschlusssystems. Elektrische Türöffner müssen nach dem Arbeitsstromprinzip funktionieren und dürfen nicht dauerhaft in Position entriegelt eingestellt sein.

## **2.11 Verwendung von Fluchtöffnern**

Fluchtöffner sind nur zusätzlich zum eingesetzten Verriegelungssystem der RSA verwendbar, da im Risiko- bzw. Bedarfsfall der Fluchtöffner entriegelt. Die Verwendung eines Fluchtöffners ist nur zulässig wenn das eingesetzte Verriegelungssystem nicht durch den zusätzlichen Einbau im Türblatt und Zarge beeinträchtigt wird. Die Montage von Fluchtöffnern erfolgt schlossseitig in der Nähe des Hauptschlusses, zusätzlich kann ein sturzseitiger Fluchtöffner eingesetzt werden.

## **2.12 Verwendung eines RSA in Flucht- und Rettungswegen und Panikstangenausführung**

Die Bestimmungen für Fluchtwege am Einsatzort der RSA sind zu beachten. Die zugelassenen und zu verwendenden Notausgangverschlüsse nach DIN EN 179<sup>15)</sup> bzw. Panikverschlüsse nach DIN EN 1125<sup>16)</sup> für diese RSA sind in der Anlage 1 und in den Prüfberichten beschrieben und dokumentiert.

Antipanikdrücker müssen eine zum Türflügel hin abgewinkelte Form aufweisen. Elektrische Verriegelungen müssen der Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen -EltVTR- entsprechen.

RSA in allgemein zugänglichen Fluren, die als Rettungswege ausgewiesen und bezeichnet sind, dürfen keine unteren Anschläge und Schwellen haben. Zulässig sind lediglich Flachrundswellen mit kreissegmentförmigem Querschnitt mit einer Höhe bis maximal 5 mm.

### 2.13 Türschließereinstellung

Der an dem RSA befindliche Türschließer muss so eingestellt werden, dass der RSA aus jedem Winkel zuverlässig selbsttätig schließt. Die Schließergröße ist gemäß der DIN EN 1154<sup>11)</sup> zu ermitteln und hierbei ist darauf zu achten, dass die Breite und das Gewicht des Türflügels der Schließergröße entsprechen.

Für RSA sind Türschließer  $\geq$  Klasse 3 gemäß DIN EN 1154<sup>11)</sup> zu wählen. Die selbstschließende Eigenschaft ist nur für neutrale Luftdruckverhältnisse auf beiden Abschlussseiten nachgewiesen. Für im Türflügel montierte Türschließer, ist wegen des begrenzten Öffnungswinkels des Türschließers, zur Vermeidung von Schäden, ein mechanischer Türanschlag (z.B. Türstopper) erforderlich.

### 2.14 Verwendung von Schließer mit Öffnungsautomatik

Die Montageart und -ausführung sind nach Vorgaben der Norm DIN 18263-4<sup>12)</sup> und den dazugehörigen Verwendbarkeitsnachweisen auszuführen. Schließer mit Öffnungsautomatik können mit Überwachungseinrichtungen z.B. Brand-/Rauchmelder, Auslösevorrichtungen usw., ausgestattet sein. Solche Überwachungseinrichtungen müssen besonders geprüft und bauaufsichtlich zugelassen sein. Die verwendeten Verschlusssysteme müssen auf den Betrieb mit Schließern mit Öffnungsautomatik abgestimmt sein und sind mit entsprechend dafür geeigneten Öffnern auszustatten.

Solche RSA müssen einer den Betriebsbedingungen angemessenen Kontrolle und Wartung gemäß Herstellerangaben unterzogen werden.

### 2.15 Verwendung von Feststellanlagen

Für die Verwendung von Feststellanlagen, muss deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein. Für RSA sind allein Feststellanlagen geeignet, die auf die Brandkenngroße „Rauch“ ansprechen.

### 2.16 Verwendung von Füllungen

Werden in RSA Glasfüllungen (z.B. VSG oder ESG  $\geq 12$  mm) und Paneele eingesetzt, müssen diese bruchsicher sein.

Die einschlägigen Unfallschutzvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften sind für den jeweiligen Einbauort der Abschlüsse zu beachten. Durch den Einbau von Glasfüllungen und Paneelen darf das größte geprüfte Türflügelgewicht **nicht** überschritten werden.

### 2.17 Verwendung von Dübelmontage

Werden Dübel als Befestigungsmittel eingesetzt, sind für den betroffenen Baustoff zugelassene Dübel unter Einhaltung der Randabstände zu verwenden.

## 2.18 Abdichtung zu angrenzenden Bauteilen

Der Zargenanschluss zum angrenzenden Bauteil ist lückenlos und beidseitig dauerelastisch, rauchdicht zu versiegeln. Auch mögliche Nebenwege sind abzudichten.

Die Verarbeitungsrichtlinien des Dichtmittelherstellers, insbesondere zur Beschaffenheit der Untergründe, sind zu beachten. Häufig ist eine Grundierung erforderlich, um ein Ablösen der Dichtung zu verhindern. Die Bestimmungen der DIN 18540<sup>8)</sup> sind sinngemäß anzuwenden.

## 2.19 Einbauanleitung

Jeder RSA ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller in Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis erstellt und mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des Herstellers
- Produktbezeichnung des RSA
- Baurichtmaß und Elementaußenmaß
- Art und Mindestdicke der Wände, in der, der RSA eingesetzt werden darf, Bei Montagewänden ist auch der Aufbau bzw. die Beplankung mit anzugeben
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau (Zarge, Scheiben, Dichtungen, Füllungen und Zubehörteile)
- Angaben der Fugenbreiten (Spaltbreiten) zwischen beweglichen Element und Zarge, bzw. Schwelle/OKFF und UK Türblatt
- Anleitung, aus der hervorgeht, wie der RSA mit den angrenzenden Bauteilen zu verbinden ist
- Anleitung zur Abdichtung, aus der hervorgeht, wie die Dichtungsmittel der RSA und der Zarge einzubauen sind und wie Fugen zwischen der Zarge und den angrenzenden Bauteilen abzudichten sind
- Hinweise auf zulässige Zargenformen /-dicken und Mauerwerken
- Anweisung zum Zusammenbau von aus Transportgründen zerlegten Zargen und Zubehörteilen
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen
- Anleitung zum Einstellen und Montage der Türschließmittel
- Anleitung zur Wartung und Pflege bei Verwendung von selbstverriegelnden Schlösser und elektrischen Türöffnern
- Hinweise auf Einstellung und Funktionsprüfung der Verriegelungspunkte, Flügelhaltepunkte (Bänder), des Dichtungssystem und aller Teile der RSA

Die Angaben der Einbauanleitung dürfen nicht im Widerspruch zu den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, sowie zu den im **ift** Rosenheim GmbH hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die ergänzend weitere detaillierte Bestimmungen enthalten, stehen.

Nr. P-14-001361-PR01-ift (AbP-C05-01-de-05) vom 10.09.2019  
Firma TSH System GmbH, 81377 München (Deutschland)



## 2.20 Wartungsanleitung

Dem RSA muss eine Wartungsanleitung beiliegen.

Die Wartungsanleitung muss mindestens enthalten, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute RSA auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z.B. Erneuerung von Dichtungen, Wartung von Schlössern und Türschließern, Überprüfung der Spaltmaße, usw.).

## 2.21 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung

Keine Festlegungen.

## 2.22 Ü-Zeichen

Jeder RSA nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf das Bauprodukt oder auf dessen Verpackung bzw. Beipackzettel aufzubringen. Falls dies nicht möglich ist, ist es auf den Lieferschein mit abzudrucken.

Die Kennzeichnung hat durch ein an sichtbarer Stelle angebrachtes Blechschild, Mindestgröße 52 mm x 105 mm oder 24 mm x 140 mm, zu erfolgen.

Bei eingefrästen Blechschildern darf bei einem Normfalz mit einer Falztiefe von 25,5 mm die Mindestbreite des Kennzeichnungsschildes von 24 mm auf ein Maß von 20 mm – 22 mm verringert werden.

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten:

- Normbezeichnung nach Abschnitt 2 der DIN 18095-1
- Produktbezeichnung des Herstellers
- Übereinstimmungszeichen
  - Name des Herstellers
  - Dokumentennummer: **P-14-001361-R01-ift**
  - Prüfstelle: ift Rosenheim GmbH
  - Herstelljahr

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3.1 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

### 3 Übereinstimmungsnachweis

#### 3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des RSA mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie mit den im ift Rosenheim hinterlegten technischen Unterlagen, welche ergänzend weitere detaillierte technische Beschreibungen und Bestimmungen enthalten, muss für jedes Herstellwerk auf Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Diese Übereinstimmungsbescheinigung ist als Nachweis gemäß Abschnitt 7 der DIN 18095-1 in Form einer Werksbescheinigung dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Gemäß Abschnitt 6 der DIN 18095 sind zu jedem RSA eine Einbau- und Wartungsanleitung mitzuliefern. Die in diesen Anleitungen enthaltenen Angaben müssen in Übereinstimmung zu den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und den im ift Rosenheim hinterlegten technischen Unterlagen, welche ergänzend weitere detaillierte technische Beschreibungen und Bestimmungen enthalten, stehen.

#### 3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Für die Aufrechterhaltung und Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die DIN 18200 in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes,
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauproduktes,
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind.

Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

Nr. P-14-001361-PR01-ift (AbP-C05-01-de-05) vom 10.09.2019  
Firma TSH System GmbH, 81377 München (Deutschland)



#### 4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Keine Festlegungen.

#### 5 Bestimmungen für die Ausführung, Einbau

Keine Festlegungen.

#### 6 Bestimmung für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Keine Festlegungen.

#### 7 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der Landesbauordnung der einzelnen Bundesländer in Verbindung mit der Bayerisch Technische Baubestimmungen (BayTB), Teil C, Ausgabe 2018/10, lfd. Nr. 3.14 erteilt.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt **nicht** für **feuerwiderstandsfähige** Rauchschutztüren /-tore.

#### 8 Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch zulässig ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim ift Rosenheim GmbH, Theodor-Gietl-Straße 7-9, 83026 Rosenheim, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

ift Rosenheim  
10.09.2019



Dr. Gerhard Wackerbauer, Dipl. Phys.  
Prüfstellenleiter nach LBO  
Brandschutz

Christine Schmaus, Dipl.-Ing. (FH)  
Projektingenieur  
Zertifizierungs- & Überwachungsstelle



## Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien

---

<sup>1</sup> DIN 18095-2:

Türen; Rauchschutztüren, Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit

<sup>2</sup> DIN 4102-18:

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen. Nachweis der Eigenschaft „selbstschließend“

<sup>3</sup> DIN 4103-1:

Nichttragende innere Trennwände „Anforderungen, Nachweise“

<sup>4</sup> DIN 1053-1:

Mauerwerk; Rezeptmauerwerk; Berechnung und Ausführung

<sup>5</sup> DIN 1045:

Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung

<sup>6</sup> DIN 4165-3:

Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine

<sup>7</sup> DIN 4102-4:

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

<sup>8</sup> DIN 18540:

Abdichten von Außenwandfugen im Hochbau mit Fugendichtmassen; Konstruktive Ausbildung der Fugen

<sup>9</sup> DIN EN 1935:

Baubeschläge – Einachsige Tür- und Fensterbänder – Anforderungen und Prüfverfahren

<sup>10</sup> DIN 18272:

Bänder und Feuerschutztüren; Federband und Konstruktionsband

<sup>11</sup> DIN EN 1154:

Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren

<sup>12</sup> DIN 18263-4:

Türschließer mit hydraulischer Dämpfung

<sup>13</sup> DIN 18250:

Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutzabschlüsse, Einfallenschloss

<sup>14</sup> DIN 18273:

Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen

<sup>15</sup> DIN EN 179:

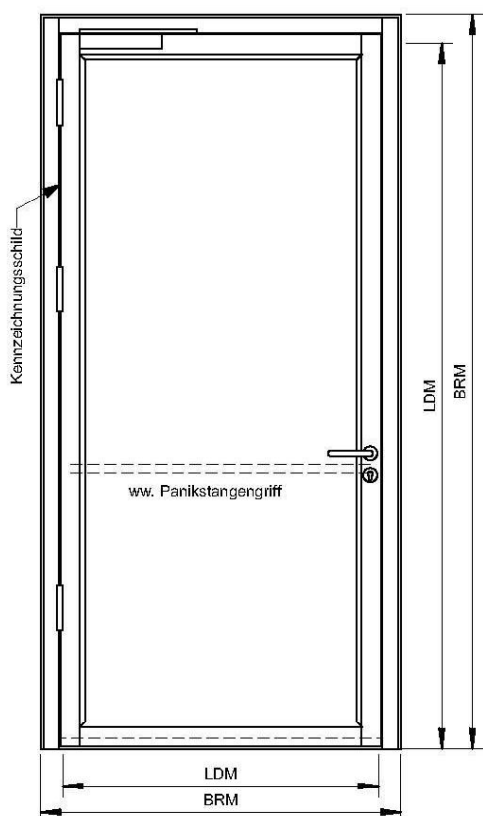
Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte für Türen in Rettungswegen

<sup>16</sup> DIN EN 1125:

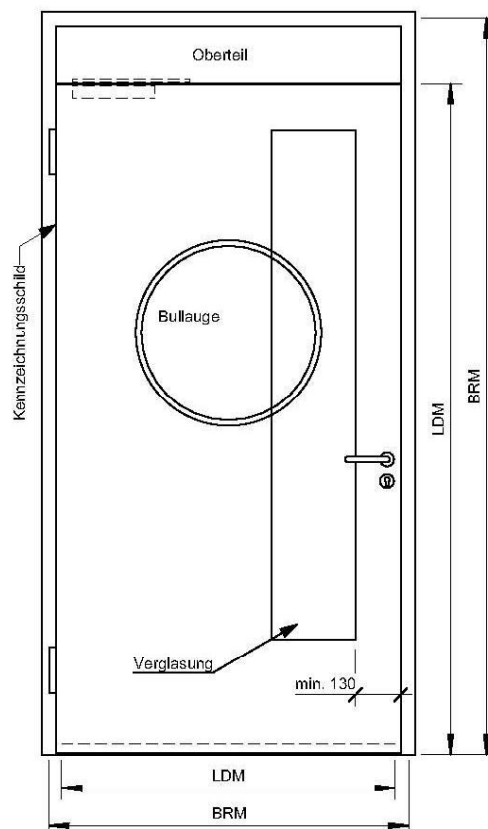
Schlösser und Beschläge – Panikverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange, für Türen in Rettungswegen – Anforderungen und Prüfverfahren



Rahmentür



Sperrtür

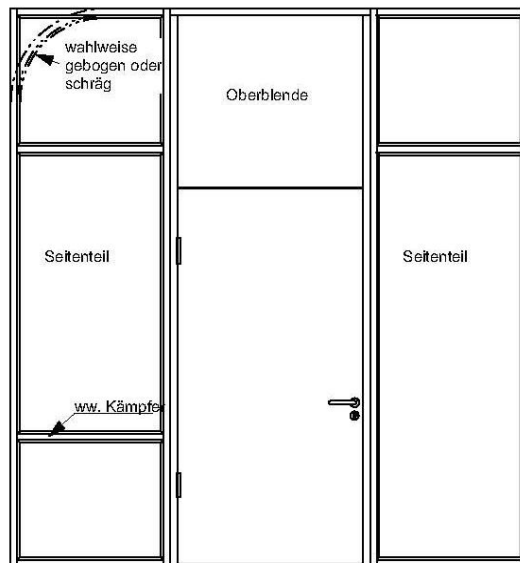
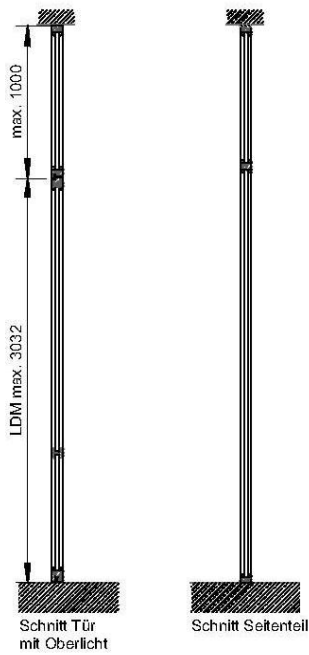
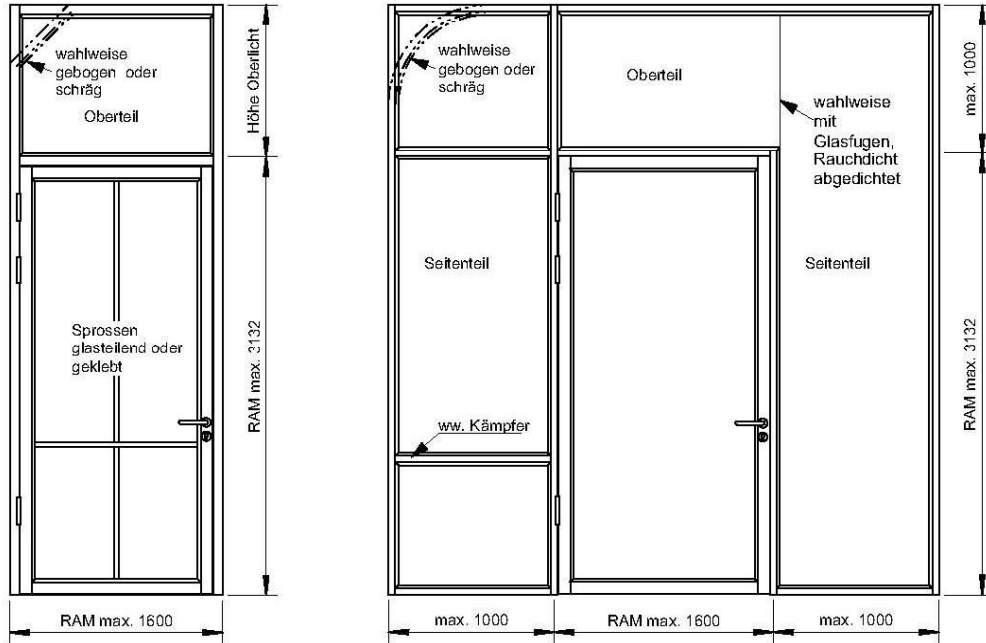


Rohbaumaße und Licht Durchgangsmaße in Abhängigkeit von Rahmen-, bzw Zargenausführung

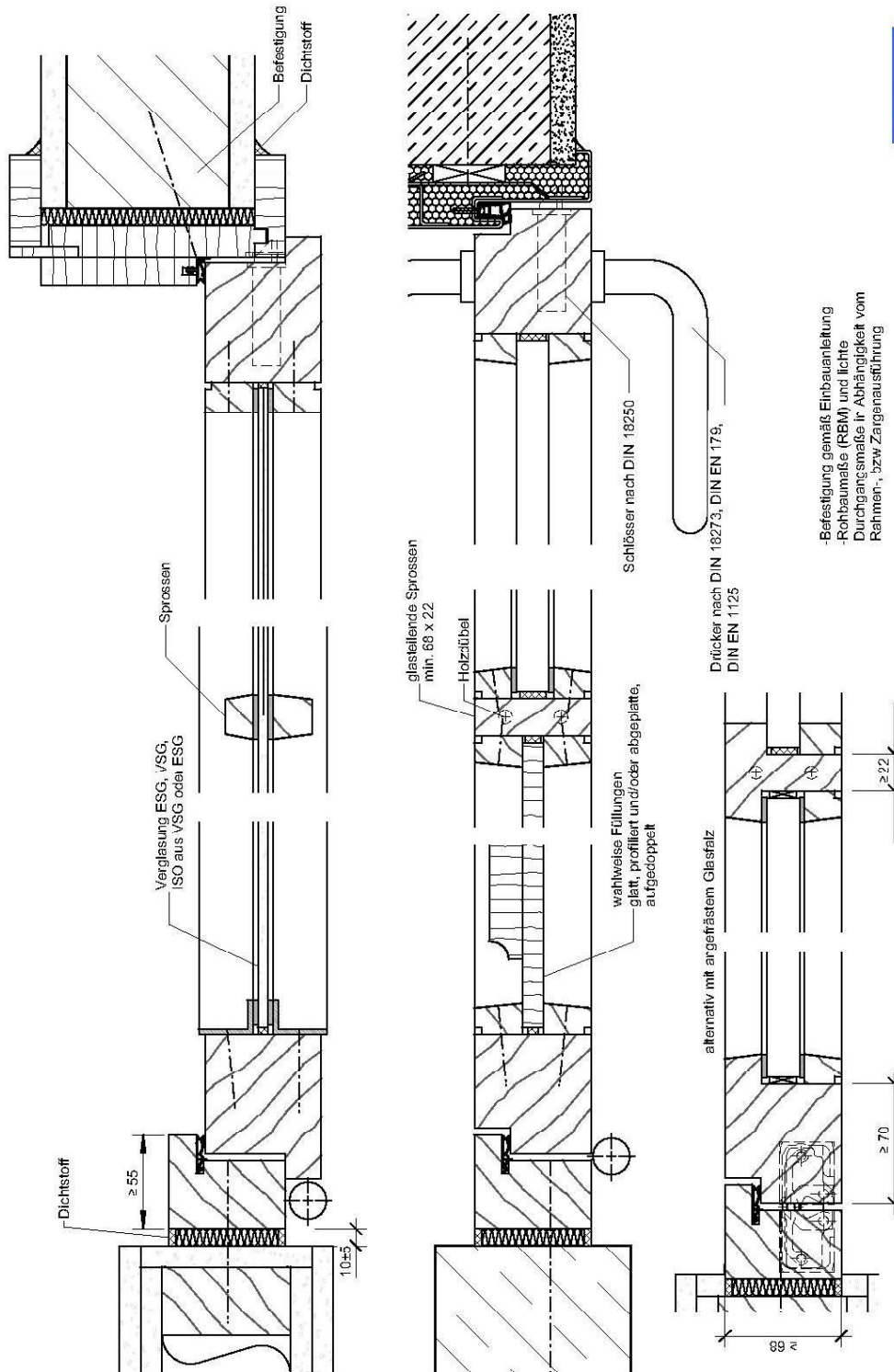
RS1-TSH	Baurichtmaß BRM (mm)		Lichter Durchgang LD (mm)	
	Breite B von / bis	Höhe H von / bis	Breite B von / bis	Höhe H von / bis
Rahmentür / Sperrtür	625 - 1600	1750 - 3132	495 - 1380	1685 - 3032

Anschlüsse an Wände und Bauteile sowie  
 - Sockel und Rahmenvarianten einschl. Abmessungen  
 - Zargenvarianten einschl. Abmessung, Verankerungen und Hinterfüllung  
 - Zubehörteile, Beschläge und Sonderausstattungen sowie Aufkopplungen  
 siehe Einbauanleitung

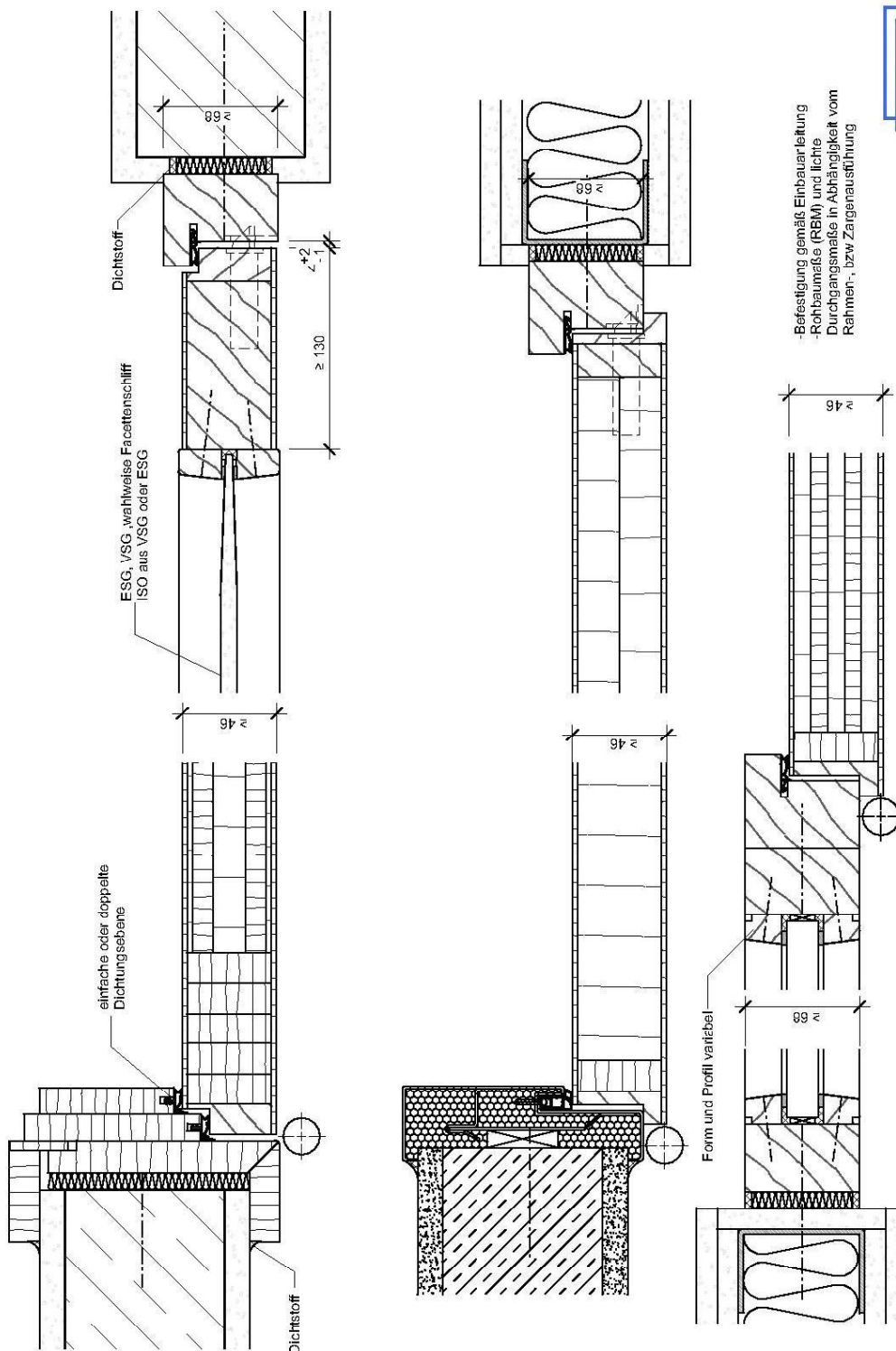
**Systemansichten**  
**Rahmen- und Sperrtür**



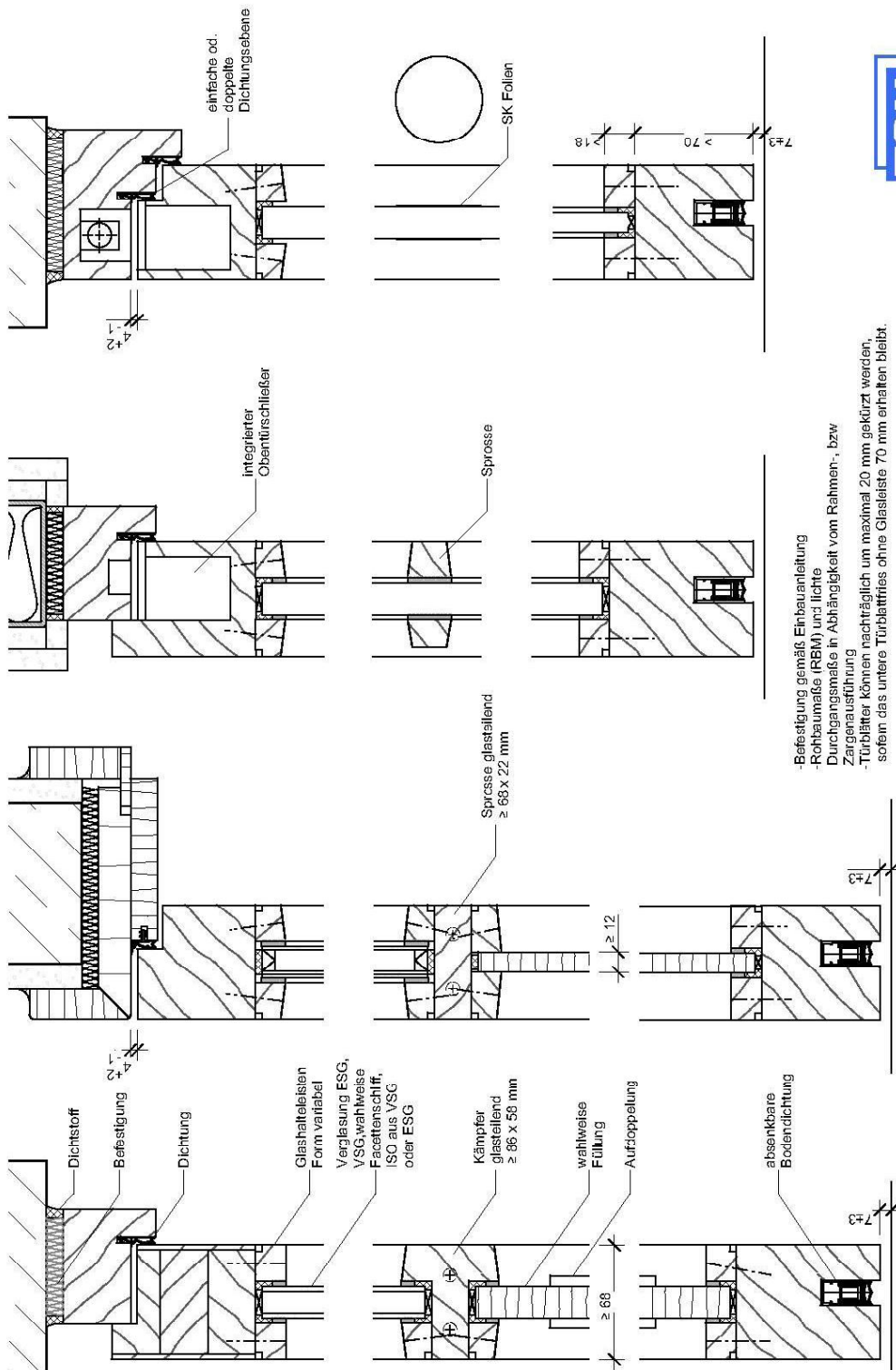
maximale Höhe Oberlicht	1000 mm
maximale Höhe Oberblende (gegenfalz)	1000 mm
maximale Breite Seitenteile	1000 mm



**Rahmentür  
Horizontalschnitte**



**Sperrtür**  
**Horizontalschnitte**

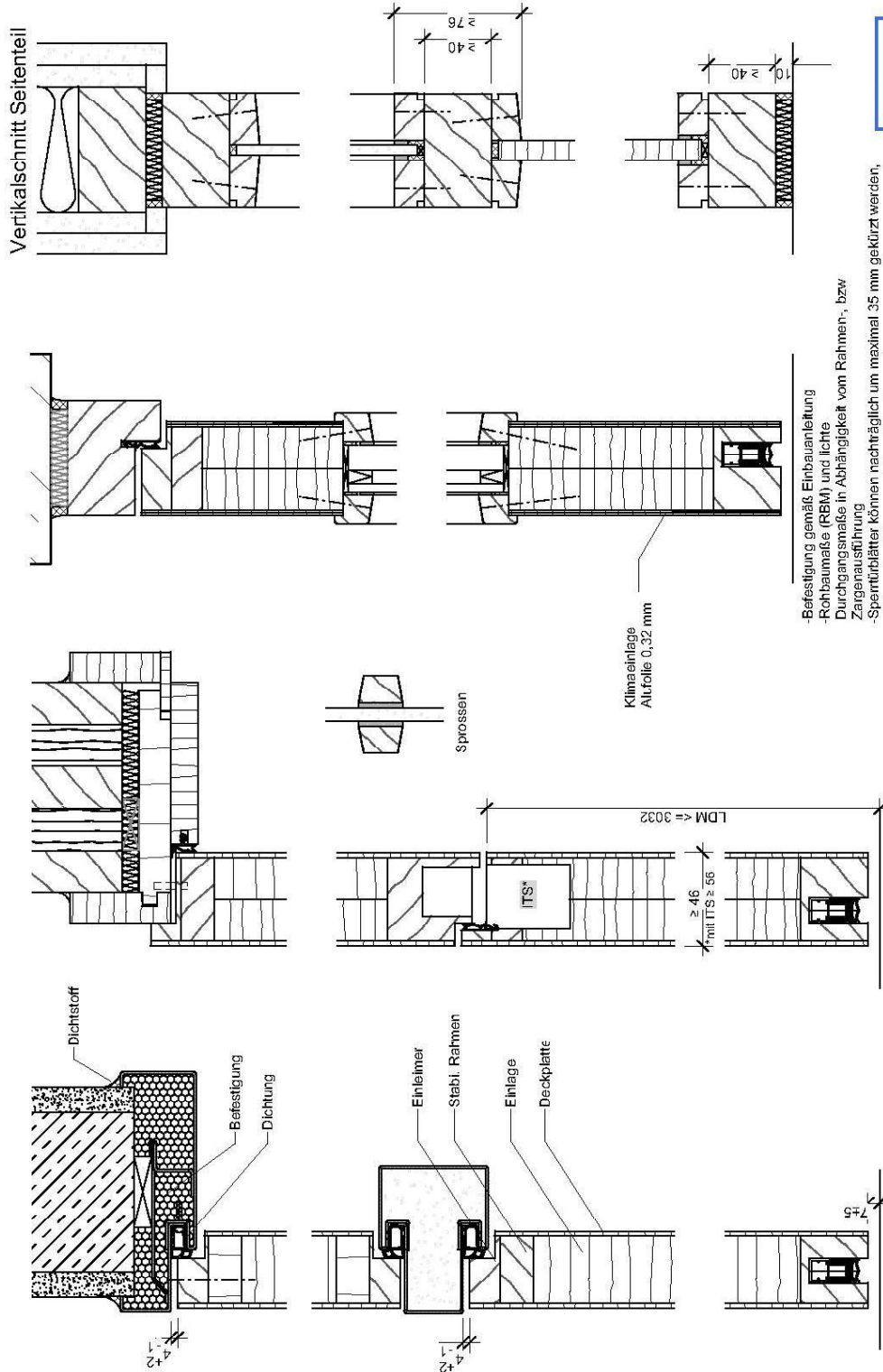


- Befestigung gemäß Einbauanleitung  
 - Rohbaumaße (RBM) und lichte Durchgangsmaße in Abhängigkeit vom Rahmen-, bzw. Zargenausführung  
 - Türblätter können nachträglich um maximal 20 mm gekürzt werden, sofern das untere Türblattfries ohne Glasleiste 70 mm erhalten bleibt.



**Rahmentür  
Vertikalschnitte**





- Befestigung gemäß Einbauanleitung
- Rohbaumaße (RBM) und ichte Durchgangsmaße in Abhängigkeit vom Rahmen-, bzw. Zargenaustührung
- Sperrtübler können nachträglich um maximal 35 mm gekürzt werden, sofern eine Kürzungseinlage bestellt wurde.



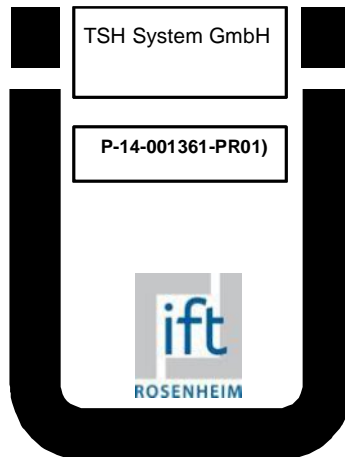
**Sperrtür**  
**Vertikalschnitte**

## Muster des Übereinstimmungszeichens

Der Großbuchstabe „Ü“ muss mindestens 4,5 cm breit und 6 cm hoch sein.

Seine Breite muss zur Höhe im Verhältnis 1 : 1,33 stehen. Wird das Ü-Zeichen auf dem Lieferschein angebracht, so darf von der Mindestgröße abgewichen werden.

Wird das Ü-Zeichen auf der Verpackung angebracht, oder ist seine Anbringung nur auf dem Lieferschein möglich, so darf es zusätzlich ohne Angaben auf dem Bauprodukt angebracht werden.



# SICHERHEIT IN ÄSTHEISCHER FORM

## **schutz in form Spezialtüren GmbH**

Neuer Weg 15  
74736 Hardheim  
Telefon 09340-911 00-0  
Fax 09340-911 00-20  
E-Mail: [info@schutzinform.de](mailto:info@schutzinform.de)  
Internet: [schutzinform.de](http://schutzinform.de)